

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Regionale Planungsgemeinschaft
Mittelthüringen
Postfach 2249
99403 Weimar

Entwurf zum 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

als Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen übermittle ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Hinweise.

Der für Windenergie zu beachtende § 91 ThürBO wurde hinsichtlich des darin benannten Mindestabstandes von 1 000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) beachtet. Zudem wurde dies um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB erweitert, da sich eine derartige Regelung im § 249 Abs. 10 BauGB wiederfindet.

Für die Abgrenzung bzw. die Feststellung der planungsrechtlichen Lage im Innen- oder Außenbereich wurde, entsprechend der Ausführungen in Anlage 1 – Kriterienkatalog (Seiten 7 bis 9) die Abgrenzung der im Bodenrichtwert-Informationssystem (BORIS) ermittelten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen herangezogen. Dies wird in Einzelfällen für bedenklich gehalten. Erfahrungen aus der Festlegung der Bodenrichtwerte für die Grundsteuerreform haben gezeigt, dass es teilweise erhebliche Abweichungen zwischen der Darstellung der Bodenrichtwertzonen und der tatsächlichen Grenze zwischen Innen- und Außenbereich bestehen. Für die Erfurt betreffenden Vorranggebiete W-14 und W-27 bestehen diesbezüglich – soweit aufgrund des Maßstabes prüfbar – keine Bedenken.

Ein großer Teil der Windvorrangfläche (WVF) W-27 unterliegt der Trinkwasserschutzzone III, diese Fläche muss dringend vor einer weiteren Verdichtung geschützt werden. Das Gut Wasser sollte über allem stehen. Jeder Eingriff der zu schützenden Deckschicht bedarf einer gesonderten Prüfung. Auch der Schutz der Ressource Trinkwasser ist gesetzlich verankert und zu prüfen. Die ausgewiesene WVF für Windräder ist in der „Vorläufigen Liste der besonders schutzwürdigen Böden in Thüringen“ (2010a) in der natürlichen Ertragsfähigkeit als HOCH eingestuft und somit als besonders schützenswerte zu betrachten.

Seite 1 von 2

Ab einer Höhe von 100 Meter sind Windenergieanlagen, aus Gründen der Flugsicherheit, zu kennzeichnen. Dies erfolgt durch Blinklichter. Blinkende Windkraftträder sind für Mensch und Natur eine Zumutung. Mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung kann eine Belastung deutlich verringert werden. Die Windräder blinken nur, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Seit 2020 ist die verpflichtende Einführung bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bundesweit gesetzlich geregelt. Die Stadt Erfurt fordert, die Aufnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (bei Windrädern höher als 100 Metern) in ein Pflichtenheft aufzunehmen, um Ausnahmeregelungen zu verhindern.

Auch wenn aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bezüglich der im Entwurf dargestellten Erweiterungen der Vorranggebiete Windenergie im Gebiet der Stadt Erfurt keine Beeinträchtigung für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung festzustellen ist, wird um Prüfung gebeten, ob nachfolgend aufgeführte Kulturdenkmale die im Kriterienkatalog (Anlage 1) dargestellten Anforderungen für eine Aufnahme in die Kartierung Tabuzonenkarte Sonstige Schutzgebiete (Entwurf Anlage 2.4) erfüllen und darzustellen sind:

1. UNESCO-Weltkulturerbestandort mit Pufferzone „Mittelalterliches Jüdisches Erbe“
2. Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung mit Fernwirkung „Petersberg als Kloster- und Befestigungsanlage“
3. Die Bauliche Gesamtanlage „Altstadt Erfurt“ ist gemäß der 2023 durch das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erfolgten Bewertung/Denkmalausweisung „in ihrer Gesamtheit ein Sachzeugnis mit herausragendem Geschichts- und Kunstwert“ ..., „dessen mannigfaltige Bedeutungen weit über den regionalen Bezug hinausreichen, auf nationale und sogar internationale Zusammenhänge zurückgehen und damit im deutschen und europäischen Rahmen zu verorten sind.“
4. Kulturdenkmal Schloss Molsdorf und Parkanlage Schloss Molsdorf

Hinsichtlich vermuteter Bodendenkmale/Archäologie wird auf die im Genehmigungsverfahren erforderlichen Einzelfallprüfungen der jeweiligen Standorte der geplanten Windenergieanlagen verwiesen.

Der Schlagschatten ist besonders für die topographische Lage von Möbisburg sehr negativ zu betrachten. Die aktuelle Windanlage führt schon jetzt in den Winter- und Frühjahrsmonaten zu extremen Schlagschatten obwohl die aktuelle Höhe der jetzigen Windräder nur 99 Meter beträgt. Hier ist besonders drauf hinzuweisen das eine Abschaltung der Windräder bei tiefstehender Sonne mit Schlagschatten vorgenommen werden muss.

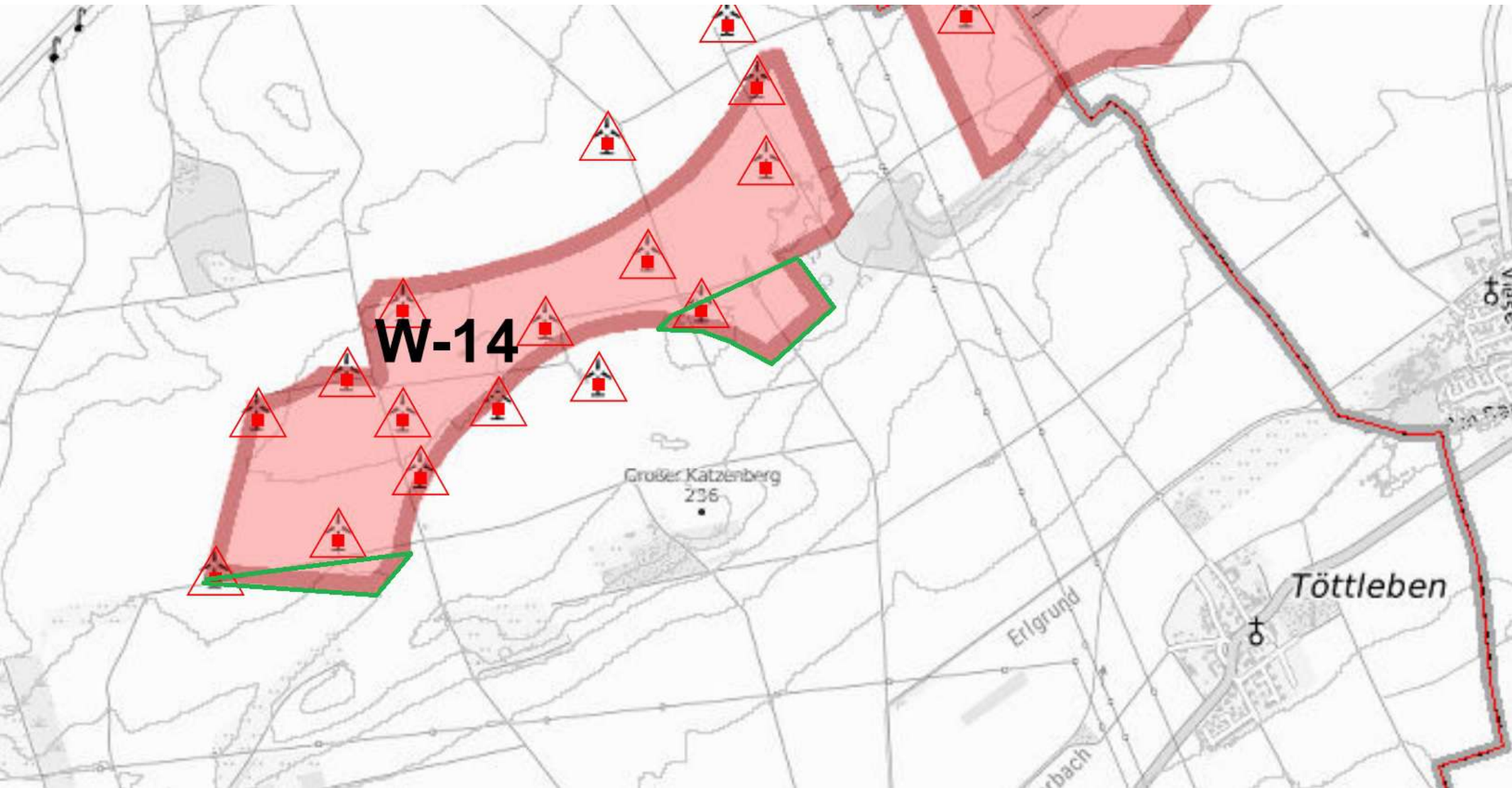
Der Erfurter Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15. Mai dieses Jahres beschlossen: „Die Fläche des Vorranggebiets „Windenergie“ Nr. W14 ist wie vom Ortsteilrat vorgeschlagen (Anlage 1 des Änderungsantrages) zu ändern und die Anlagen entsprechend anzupassen.“ Die benannte Anlage 1 ist diesem Schreiben beigelegt. Durch die Verringerung der Fläche in südlicher Ausrichtung soll die Gesundheit der Anwohner geschützt und die Wertminderung von Immobilien in Kerspleben und Töttleben verhindert sowie der Abstand zum Geschützten Landschaftsbereich erhöht werden. Das Landschaftsbild soll erhalten und die Naturbelastung verringert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage: Vorschlag Anpassung des Windvorranggebiets Nr. W14

Anlage 1 – Vorschlag Anpassung des Windvorranggebiets Nr. W14



Grün umrandete Flächen sollen entfernt werden.